

Änderung des Gesetzes über das Sozialhilfegesetz (SHG; RB 850.1): Budgetberatung, Schuldenbera- tung und Schuldensanierung

Erläuternder Bericht

vom 1. März 2022

1. Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) zur Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltungen zuständig. Per Ende 2021 hat die Stiftung Benefo ihr Angebot für eine Budgetberatung im Raum Frauenfeld eingestellt. Budgetberatungen, Schuldenberatungen und Schuldensanierungen werden seither im Kanton Thurgau nur noch von einigen Gemeinden und wenigen Non-profit-Organisationen angeboten (z.B. Caritas Thurgau).

Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) hat im Jahr 2021 das Gespräch mit dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) gesucht. Es hat sich gezeigt, dass es bürgerfreundlich und effizient wäre, wenn die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung aus einer Hand angeboten werden könnte, weil es für die Beratung stets dieselben Informationen der Klienten benötigt und diese in einer Beratungskaskade immer dieselbe Begleitperson hätten. Mittels dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung mit einer Non-profit-Organisation durch den Kanton liesse sich dies realisieren. Aufgrund der geltenden Zuständigkeiten müssten die Kosten einer solchen Leistungsvereinbarung von den Gemeinden getragen werden. Der Kanton ist aber bereit, sich aufgrund der kantonsweiten Geltung der Leistungsvereinbarung für alle Einwohnerinnen und Einwohner hälftig an den Kosten zu beteiligen. Der VTG beurteilt eine durch den Kanton abgeschlossene Leistungsvereinbarung als sachdienlich. Eine kantonale Leistungsvereinbarung würde administrativen Aufwand verringern. Zudem würde eine qualitativ hochstehende Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau gefördert, weil das erforderliche Spezialwissen, v.a. für Schuldensanierungen, von einer zentralen Organisation eher aufgebaut werden kann als von jeder der 80 Politischen Gemeinden.

2. Anpassung des Sozialhilfegesetzes

Das DFS hat einen Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1) ausgearbeitet. Mit dem neuen § 21c SHG soll eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen und die Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden geregelt werden.

Der Kanton wird ermächtigt, Leistungsvereinbarungen betreffend Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung abzuschliessen (Abs. 1). Die Kosten sind von Kanton und Gemeinden hälftig zu tragen (Abs. 2). Auf Vorschlag des VTG sollen die von den Gemeinden zu tragenden Kosten entsprechend der Inanspruchnahme des Angebots durch Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde verteilt werden

(Abs. 3). Erbringt eine Gemeinde Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung eigenständig, fallen entsprechend weniger Kosten für sie an. Die Leistungsvereinbarung ist aufgrund der kantonalen Mitfinanzierung aber so auszugestalten, dass das Angebot allen Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau offensteht.

3. Finanzielle Auswirkungen

Zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen hat das DFS verschiedene Organisationen zu einer Offertstellung für die Erbringung einer Budgetberatung (jährlich 400–600 Fälle mit je 1–4 Beratungsgesprächen), Schuldenberatung (jährlich 300–400 Fälle mit je 1–4 Beratungsgesprächen) und Schuldensanierung (jährlich 50–100 Fälle) eingeladen. Die Schuldensanierungen müssen gemäss Einladung zur Offertstellung selbsttragend sein, um nicht Gläubiger mittelbar mit Steuergeldern zu bedienen. Mittelfristig muss die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung an mehreren Standorten im Kanton erbracht werden (idealerweise ein Standort pro Bezirk). Das kostengünstigste Angebot geht von jährlichen Kosten von Fr. 200'000 bis Fr. 250'000 aus, die hälftig durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen wären. Für den Kanton resultieren damit jährliche Kosten von rund Fr. 125'000. Für eine durchschnittliche Thurgauer Gemeinde betragen die jährlichen Kosten rund Fr. 1'600 (Fr. 125'000 / 80).